



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 5. SEPTEMBER 2025

NR. 36

SEITEN 1021 – 1057



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1021 Aus den Verhandlungen des Landrats

Direktionen

Landammannamt

- 1023 Bettag 2025

Justizdirektion

- 1023 Gemeinde Seelisberg, Erlass von Schutzmassnahmen
- 1023 Gemeinde Wassen, Entlassung aus dem Schutzinventar
- Volkswirtschaftsdirektion*
- 1024 Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügungen Abteilung Migration

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen

- 1025 Pestalozzi-Stiftung

- 1026 **Eigentumsübertragungen**

- 1031 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1038 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

- 1040 Signalisation

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 1040 Aufforderung zur Stellungnahme

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1041 Einstellung des Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

- 1041 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 1042 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG); Änderung
- 1044 Verordnung zum Verkehrsgesetz; Änderung
- 1045 Verordnung über die Strassenverkehrssteuern; Änderung
- 1048 Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung); Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1863 Ex. (WEMF 2025)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

- 1054 Reglement zum Miet-
und Pachtrecht im
Obligationenrecht
- 1056 Reglement über die Zulassung
von Leistungserbringern
zur Tätigkeit zulasten der
obligatorischen Krankenpflege-
versicherung (Zulassungs-
reglement); Änderung
- 1057 Kreditbeschluss zum
Kantonsbeitrag an die
jährlichen Betriebskosten
des Theaters Uri

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 27. August 2025 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Ruedi Cathry, Schattdorf

1. Vereidigung
- 1.1 Reto Tresch, Schattdorf, schwört den Eid als neues Mitglied des Landrats. Martina Wüthrich, Bürglen, legt als neues Mitglied des Landrats das Gelübde ab.
2. Sachgeschäfte
- 2.1 Zur Umsetzung des Massnahmenpakets 2024 trifft der Landrat die folgenden Beschlüsse:
 1. Die Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
 2. Die Änderung der Verordnung zum Verkehrsgesetz wird beschlossen.
 3. Die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern wird beschlossen.
 4. Das Massnahmenpaket 2024 ist vom Regierungsrat im Budget 2026 und im Finanzplan 2026 bis 2029 abzubilden.
 5. Der Regierungsrat hat zusammen mit den Gemeinden eine Aufgaben- und Finanzstrukturüberprüfung vorzunehmen. In der Folge ist die Steuerstrategie zu überprüfen und mit den laufenden Projekten Langzeitpflege und IT zu koordinieren.
- 2.2 Die Änderung der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung) wird beschlossen.
- 2.3 Zur Realisierung des Projekts Justitia 4.0 bzw. «e-Justiz Uri» wird ein Verpflichtungskredit von 482 000 Franken (inklusive MwSt.) bewilligt. Zudem beschliesst der Landrat, dass im Zusammenhang mit diesem Verpflichtungskredit im Globalbudget Personal maximal 72 000 Franken als exogene Kosten behandelt werden. Der Regierungsrat und die Justizverwaltung haben die jährlichen Zahlungskredite im Budget aufzunehmen.
- 2.4 Der Verpflichtungskredit an die jährlichen Betriebskosten des Theaters Uri für die Jahre 2026 bis 2029 wird beschlossen.
3. Berichte des Regierungsrats
- 3.1 Der Bericht zur Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri wird «ohne Wertung» zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das Postulat

- Rafael Keusch, Altdorf, zur Abschaffung der 19-Punkte-Regel an der Mittelschule Uri als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.
4. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
 - 4.1 Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) an die Parlamente der Konkordatskantone zur Geschäftsprüfung 2024 des Laboratoriums der Urkantone (LdU) wird zur Kenntnis genommen.
 - 4.2 Der Jahresbericht 2024 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) wird zur Kenntnis genommen.
 5. Parlamentarische Vorstösse
 - 5.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Postulat Kurt Gisler, Attinghausen, zu Künstliche Intelligenz (KI) als Chance in der öffentlichen Verwaltung. Das Postulat wird überwiesen.
 - 5.2 Neue parlamentarische Vorstösse
 - Interpellation Ruedi Wyrsch, Flüelen, zu Sicherheit und Krisenmanagement an Urner Schulen
 - Interpellation der FDP-Fraktion (Erstunterzeichner: Walter Tresch, Erstfeld) zur Stauproblematik und Koordination mit den Baustellen der Nationalstrasse
 - Motion Michael Arnold, Altdorf, zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung des Kantons (sowie der Gemeinden und Korporationen) an Energieunternehmen
 - Motion Jonas Schär, Schattdorf, für ein gesundes Lernumfeld – Handyverbot an Schulen und Pflicht für Schutzsoftware auf allen Schulgeräten
 - Interpellation Eveline Lüönd, Schattdorf, zu Schutz und Prävention für die Urner LGBTIQ+-Community
 - Motion Nino Arnold, Altdorf, zur «Bekämpfung der Altersarmut – persönliche Benachrichtigung von potenziell Anspruchsberechtigten von Ergänzungsleistungen von Amtes wegen»

Diese Vorstösse gehen zur Beantwortung an den Regierungsrat.
 6. Fragestunde
- Es wird eine Frage gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 1. September 2025

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Direktionen

Landammannamt

Bettag 2025

Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag

Am 21. September feiern wir den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag. Es ist eine langjährige Tradition, dass die Kirchgemeinden in den Gottesdiensten das Opfer für nichtversicherbare Elementarschäden in unserem Kanton aufnehmen.

Dank dieser Spenden ist es möglich, Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Uri bei Schäden durch Naturereignisse wie Rūfenniedergänge, Hochwasser, Lawinen usw. finanzielle Hilfe leisten zu können.

Im Namen der betroffenen Mitmenschen danken wir Ihnen für Ihren Beitrag.

Altdorf, 5. September 2025

Standeskanzlei Uri

Justizdirektion

Gemeinde Seelisberg, Erlass von Schutzmassnahmen

Mit Beschluss vom 19. August 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Uri in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz Uri (RB 10.5101) vom 18. Oktober 1987 das folgende Objekt unter nationalen Schutz gestellt. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz wird das Verzeichnis der Schutzmassnahmen und dessen Änderungen veröffentlicht:

- Haus zur Treib, Treib, Parzelle 69, Gemeinde Seelisberg

Altdorf, 5. September 2025

Justizdirektion Uri
Daniel Furrer, Regierungsrat

Gemeinde Wassen, Entlassung aus dem Schutzinventar

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 und 3 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) hat der Regierungsrat mit Protokollauszug vom 19. August die Sustlihütte SAC (Pz. Nr. 761), in der Gemeinde Wassen, aus dem kanto-

nalen Schutzinventar entlassen. Gemäss Artikel 18 Absatz 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz wird das aktualisierte kantonale Schutzinventar veröffentlicht:

Aus dem Schutzinventar entlassenes Objekt:

- Sustlihütte SAC (Pz. Nr. 761), Gemeinde Wassen (KE.1220.31, lokal)

Altdorf, 5. September 2025

Justizdirektion Uri
Daniel Furrer, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Ausländer- und Migrationsrecht / Verfügungen Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Clementina Meloni, geboren am 12. Oktober 1988, Italien, letzte bekannte Adresse Bahnhofstrasse 44, CH-6490 Andermatt UR, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung zu erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 5. September 2025

Abteilung Migration

Eröffnung einer Verfügung

Die Abteilung Migration hat gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) gegen

Steven Mohamed Cherif Guestal, geboren am 1. Oktober 1994, Frankreich, letzte bekannte Adresse Gotthardstrasse 157, CH-6490 Andermatt UR, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung zu erlassen.

Diese Verfügung liegt bei der Abteilung Migration, Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR, für 10 Tage zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]).

Altdorf, 5. September 2025

Abteilung Migration

Weitere Behörden und Einrichtungen

Stiftungen

Pestalozzi-Stiftung

Ausschreibung der Ausbildungsbeiträge für das Schuljahr 2025/26

Die Pestalozzi-Stiftung unterstützt junge Menschen, vorab aus einer Berggegend, auf ihrem Weg zu einem Berufsziel.

In den Genuss von Stipendienleistungen kommen Jugendliche bzw. junge Erwachsene, bei denen die Ausbildungskosten trotz maximaler Ausbildungsbeiträge von Kanton, Gemeinden und von den Eltern nicht ganz übernommen werden können. Die finanzielle Situation der Eltern und der kantonale Ausbildungsbeitragsentscheid sind massgebende Kriterien für die Berechtigung auf Pestalozzi-Stipendien. Die Überprüfung der Gesuche erfolgt durch Vertrauensleute in der Region, in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Stipendienstelle.

Die Stipendien werden für die berufliche Erstausbildung und für die darauf aufbauende Zusatzausbildung bis zum Erreichen des Masterdiploms gewährt. Die Stiftung lehnt Stipendien ab, wenn ein teurer Ausbildungsweg einem gleichwertigen billigeren vorgezogen wird oder wenn die Ausbildung zu keinem eidgenössischen anerkannten Abschluss führt.

Alle Bewerber/innen für Ausbildungsbeiträge der Pestalozzi-Stiftung haben einen Stipendienantrag bei der Kantonalen Stipendienstelle Uri einzureichen (Kantonaler Stipendienentscheid). Bewerber/innen für Ausbildungsbeiträge können bei den nachfolgend aufgeführten Vertrauenspersonen ein Antragsformular anfordern. Das Antragsformular kann auch unter: <http://www.pestalozzi-stiftung.ch/stipendium/> bezogen werden.

Für die Region Uri Nord (Bewerber/innen mit Wohnsitz in den Gemeinden: Altdorf, Schattdorf, Attinghausen, Seedorf, Bauen, Seelisberg, Sisikon, Isenthal, Flüelen, Bürglen, Spiringen/Urnerboden, Unterschächen): Kari Müller-Calcagni, Betschartmatte 37, 6460 Altdorf (Telefon 077 408 53 07, E-Mail: kari.mueller.buerglen@gmail.com).

Für die Region Uri Mitte/Ursern (Bewerber/innen mit Wohnsitz in den Gemeinden: Erstfeld, Silenen/Amsteg/Bristen, Gurtellen, Wassen/Meien, Göschenen, Ander-

matt, Hospental, Realp): Rebeka Wirth, Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf (Telefon 041 875 24 55, E-Mail: rebeka.wirth@ur.ch).

Die Einreichung der Gesuchsunterlagen für Ausbildungsbeiträge der Pestalozzi-Stiftung hat bis spätestens 30. November 2025 an die oben aufgeführte Vertrauensperson zu erfolgen.

Nähere Informationen sind unter www.pestalozzi-stiftung.ch zu finden.

Altdorf, 5. September 2025

Pestalozzi-Stiftung

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 514.1201, 1 482 m², Plan Nr. 24, Im Dorf, Gebäude Vers.Nr. 1617, Gitschenstrasse 4 (209 m²), Gebäude Vers.Nr. 1618 (20 m²), Gebäude Vers.Nr. 1619 (20 m²), Gebäude Vers.Nr. 1622, Gitschenstrasse 4a (78 m²), Gebäude Vers.Nr. 1628 (2 m² von 99 m²), Gebäude Vers.Nr. 2971 (8 m²), Gebäude Vers.Nr. 2972 (10 m²), Gartenanlage (1 129 m²), Trottoir (6 m²); Grundstück Nr.: 515.1201, 830 m², Plan Nr. 24, Im Dorf, Gebäude Vers.Nr. 1350, Gitschenstrasse 6 (240 m²), übrige befestigte Flächen (570 m²), Gartenanlage (20 m²); Grundstück Nr.: 516.1201, 267 m², Plan Nr. 24, Im Dorf, Gebäude Vers.Nr. 1302, Gitschenstrasse 8 (105 m²), übrige befestigte Flächen (162 m²); Grundstück Nr.: 517.1201, 336 m², Plan Nr. 24, Baumgarten, Strasse, Weg (335 m²), übrige befestigte Flächen (1 m²)

Veräusserer:

Zraggen Anton Alois, Hasen 70, 6424 Lauerz

Erwerberin:

Z'GRAGGEN INVEST AG, Hasen 70, 6424 Lauerz

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Januar 2011, 2. August 2016

Altdorf

Parzelle von 38 m², ab Grundstück Nr.: 603.1201, Plan Nr. 25, Im Dorf, Gebäude Vers.Nr. 1562, Gebäude Vers.Nr. 2371, Tellsgasse 8, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 604.1201, Plan Nr. 25, Im Dorf, Rosenberg, Gebäude Vers.Nr. 3305, Löwen-gässli 1, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage

Veräusserin:

onagate Immobilien AG, Winterberg 1, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Löwengässli Immobilien GmbH, Winterberg 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. März 2021

Andermatt

Grundstück Nr.: 216.1202, 84 m², Plan Nr. 3.2, Oberdorf, Gebäude Vers.Nr. 81, Adlergasse 2 (75 m²), übrige befestigte Flächen (9 m²)

Veräusserer:

Jauch-Regli Kurt Beat und Elisabeth, Adlergasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberinnen:

Schilter-Jauch Andrea-Elisabeth, Kirchgasse 18, 6472 Erstfeld; Arnold-Jauch Patrizia, Fraumattstrasse 9, 6472 Erstfeld; Jauch Daniela, Bahnhofplatz 7, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. Mai 1978

Andermatt

Grundstück Nr.: S3610.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0212 (2212) im 2. OG, ^{79.1}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserer:

Bradshaw Timothy Charles und Deborah Amirá, The Stockings, Husphins Lane, Codsall Wood, GB-Wolverhampton

Erwerber:

Seiler Stefan und Ooi Yoon Phaik, Klostermatt 13, 6330 Cham

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. April 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S4102.1202, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss (EG-1), ⁵⁷⁸/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1190.1202

Veräusserer:

Herth Stephan Georg Andreas und Czaikowski-Herth Katrin Angela, Lidostrasse 25, 6314 Unterägeri

Erwerber:

Wasserman Johan George, 28 Sunset Avenue, Llandudno, ZA-7806 Cape Town

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Dezember 2021

Andermatt

Grundstück Nr.: S3654.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0307 (2307) im 3. OG,
^{41.8/10000} Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserer:

Nikolic Dejan und Tatjana, Amathountos Avenue 126, CY-4532 Agios Tychonas
Limassol

Erwerber:

Regli-Steiner Christian Walter und Stephanie Beatrice, Obernbergstrasse 6,
5023 Biberstein

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. Januar 2019

Andermatt

Grundstück Nr.: S3746.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0502 (2502) im 5. OG,
^{24.2/10000} Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserer:

Kanoria Rajya Vardhan, A45 Vasant Vihar, IN-New Dehli 110057

Erwerber:

Kanoria Anand Vardhan, Alte Landstrasse 78, 8803 Rüschiikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. März 2019

Bürglen

Grundstück Nr.: 363.1205, 383 m², Plan Nr. 3, Horgi, Gebäude Vers.Nr. 593, Horgi 11
(90 m²), Gartenanlage (212 m²), Strasse, Weg (49 m²), übrige befestigte Flächen (32 m²)

Veräusserer:

Erben des Zwyer Rudolf Alois

Erwerber:

Zieri Kurt Gregor und Stadler Antonia, Stoffelgasse 15, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Oktober 2018, 19. April 2021, 30. September 2021

Bürglen

Grundstück Nr.: 388.1205, 422 m², Plan Nr. 4, Kirchenacker, Gebäude Vers.Nr. 642,
Obere Feldgasse 3 (93 m²), Gartenanlage (295 m²), übrige befestigte Flächen
(30 m²), Strasse, Weg (4 m²)

Veräusserer:

Schuler Josef Nikolaus, Feldgasse 21, 6463 Bürglen

Erwerberin:

Plattner Kristin, Feldgasse 21, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

12. April 2023

Grundstück Nr.: 388.1205, 422 m², Plan Nr. 4, Kirchenacker, Gebäude Vers.Nr. 642, Obere Feldgasse 3 (93 m²), Gartenanlage (295 m²), übrige befestigte Flächen (30 m²), Strasse, Weg (4 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Plattner Kristin, Feldgasse 21, 6463 Bürglen

Erwerber:

Plattner Jonas, Feldgasse 21, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

25. August 2025

Bürglen

Grundstück Nr.: S2149.1205, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 1.1a im Erdgeschoss und Nebenraum, ¹²²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1050.1205; Grundstück Nr.: M2122.1205, Autoabstellplatz Nr. 9, ¹/₃₃ Miteigentum an Nr. 1729.1205; Grundstück Nr.: M2123.1205, Autoabstellplatz Nr. 10, ¹/₃₃ Miteigentum an Nr. 1729.1205

Veräusserer:

Schuler-Indergand Josef Thomas und Christina Johanna, Mattenstrasse 40, 6463 Bürglen

Erwerber:

Kempf Daniel Anton, Studenstrasse 14, 6462 Seedorf; Briker Verena Margrith, Studenstrasse 14, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. Januar 2013, 30. Juli 2014

Erstfeld

Grundstück Nr.: S1687.1206, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung Nr. 15 im 6. Obergeschoss, ⁵⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 492.1206; Grundstück Nr.: M1699.1206, Autoabstellplatz Nr. 10, ¹/₁₁ Miteigentum an Nr. S1066.1206

Veräussererin:

OMP Immobilien GmbH, Gotthardstrasse 76B, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Birchler Leandro Alexander, Herrengasse 38b, 6430 Schwyz

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. April 2023

Flüelen

Grundstück Nr.: 224.1207, 389 m², Plan Nr. 7, Gruonmätteli, Gebäude Vers.Nr. 100, Gruonmätteli 2 (81 m²), Gebäude Vers.Nr. 94 (89 m²), Gebäude Vers.Nr. 99 (8 m²), Gartenanlage (188 m²), Strasse, Weg (23 m²)

Veräusserer:

Arnold-Scheiber Anton Paul und Hedwig, Gruonmätteli 2, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Arnold Stefanie, Büelstrasse 19, 6052 Hergiswil NW

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

19. August 1985

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1559.1213, 398 m², Plan Nr. 39, Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 2004 (17 m² von 19 m²), Gebäude Vers.Nr. 2005, Dorfstrasse 23a (82 m²), übrige befestigte Flächen (124 m²), Gartenanlage (121 m²), Strasse, Weg (54 m²)

Veräusserer:

Gnos Robert Hans, Dorfstrasse 23b, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Scheiber Elias und Vanessa, Dorfstrasse 23a, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. August 2010

Silenen

Grundstück Nr.: 968.1216, 9092 m², Plan Nr. 29, Unter Frentschenberg, Gebäude Vers.Nr. 1243 (79 m²), Gebäude Vers.Nr. 1244 (37 m²), Acker, Wiese, Weide (7962 m²), Strasse, Weg (600 m²), geschlossener Wald (308 m²), übrige befestigte Flächen (106 m²)

Veräusserin:

Jauch-Fantoni Erika Laura, Efibach 22, 6473 Silenen

Erwerber:

Tresch-Schelbert Pirmin und Brigitte, Frentschenberg 3, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. März 2006

Grundstück Nr.: 969.1216, 4 489 m², Plan Nr. 29, Unter Frentschenberg, Gebäude Vers.Nr. 1275 (37 m²), Acker, Wiese, Weide (2 180 m²), geschlossener Wald (1 400 m²), Strasse, Weg (747 m²), übrige befestigte Flächen (125 m²)

Veräusserin:

Jauch-Fantoni Erika Laura, Efibach 22, 6473 Silenen

Erwerber:

Epp Josef, Talweg 7, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. März 2006

Unterschächen

Grundstück Nr.: 8.1219, 1 760 m², Plan Nr. 1, Rüti, Acker, Wiese, Weide (1 760 m²); Grundstück Nr.: 9.1219, 14 848 m², Plan Nr. 1, Plan Nr. 2, Hofstatt, Gebäude Vers. Nr. 399, Dorf 8 (93 m²), Gebäude Vers.Nr. 414 (223 m²), Acker, Wiese, Weide (14 251 m²), übrige befestigte Flächen (281 m²)

Veräusserer:

Erben des Gisler-Arnold Thomas

Erwerber:

Gisler Andreas, Steinmattstrasse 13, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. Januar 1999, 31. Dezember 2020

Altdorf, 5. September 2025

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
28. August bis 3. September 2025*

BK Altdorf AG,

in Altdorf (UR), CHE-113.626.600, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 100 vom 26.5.2025, Publ. 1006340673). Statutenänderung: 11.8.2025. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen im Bereich der Gastronomie. Zudem kann die Gesellschaft Betriebe im Bereich Gastronomie führen und alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an ande-

ren Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, halten, verwalten, belasten, verwerten und veräussern sowie andere Gesellschaften finanzieren. Die Gesellschaft kann ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten, einschliesslich ihren direkten oder indirekten Aktionären sowie deren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, für eigene Verbindlichkeiten sowie solche von anderen Gesellschaften (einschliesslich direkten oder indirekten Aktionären der Gesellschaft oder Gesellschaften, an denen diese Aktionäre direkt oder indirekt beteiligt sind) Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen oder Abtretungen von Aktiven der Gesellschaft, oder Garantien stellen, Bürgschaften eingehen oder auf andere Weise Verpflichtungen der Gesellschaft oder dieser anderen Gesellschaften absichern oder garantieren, ob entgeltlich oder nicht. Weiter kann sie mit den oben genannten Gesellschaften einen Liquiditätsausgleich/Konzentration der Nettoliquidität (Cash Pooling) betreiben oder sich einem solchen anschliessen, inklusive periodischem Kontoausgleich (Balancing). Dies auch ohne Gegenleistung, unter Vorzugskonditionen, ohne Zins, unter Ausschluss der Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft und unter Eingebung von Klumpenrisiken. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die mit diesem zusammenhängen. Mitteilungen neu: Sofern das Gesetz nicht eine persönliche Mitteilung an die Aktionäre vorschreibt, kann der Verwaltungsrat Mitteilungen durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vornehmen. Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen brieflich/elektronisch an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse oder E-Mail-Adresse des Aktionärs bzw. Nutzniessers. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist aufgehoben.]

Belland AG,

in Altdorf (UR), CHE-101.344.431, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 18.7.2024, Publ. 1006087906). Firma neu: *Belland AG in Liquidation*. Übersetzungen der Firma neu: (Belland SA in liquidazione) (Belland Inc in liquidation). Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 21.8.2025 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Caldoro, Stefano, von Bellinzona, in Zürich, Präsident des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Kohler, Philip, deutscher Staatsangehöriger, in 82319 Starnberg (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; ACT Audit & Tax AG (CHE-114.287.848), in Zug, Revisionsstelle [bisher: in Zürich].

Mina Holding AG

(Mina Holding SA) (Mina Holding Ltd), in Andermatt, CHE-346.435.025, Gotthardstrasse 4, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum:

22.8.2025. Zweck: Erwerb, dauerndes Halten, Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften und Unternehmen aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Qualifizierte Tatbestände: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag vom 7.7.2025 100 Namenaktien zu Fr. 1000.– der Fitcom AG (CHE-490.710.916) mit Sitz in Liestal (BL), wofür 100 Namenaktien zu Fr. 1000.– ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Rügger, Michael, von Rothrist, in Suhr, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Raiffeisenbank Urnerland Genossenschaft,

in Altdorf (UR), CHE-106.038.415, Genossenschaft (SHAB Nr. 25 vom 6.2.2025, Publ. 1006249141). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kempf, Hans Rudolf, von Bürglen (UR), in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: De Moliner, Marco, von Riemenstalden, in Ingenbohl, mit Kollektivprokura zu zweien; Epp, Ronja, von Silenen, in Altdorf (UR), mit Kollektivprokura zu zweien.

ExpertFid & Audit SA, Zweigniederlassung Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-398.707.679, Hellgasse 28, 6460 Altdorf UR, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-132.843.871. Firma Hauptsitz: ExpertFid & Audit SA. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Genf.

Schorno-Kessler-Technik, SKT GmbH in Liquidation,

in Göschenen, CHE-173.229.289, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 160 vom 21.8.2025, Publ. 1006413301). Das Konkursverfahren ist mit Entscheidung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 22.8.2025 mangels Aktiven eingestellt worden.

BLITZBLANK Nazipi,

in Altdorf (UR), CHE-390.527.381, Fabrikstrasse 22, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringen von Reinigungsdienstleistungen für Privat- sowie Geschäftskunden. Eingetragene Personen: Nazipi, Imran, von Erstfeld, in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Stiftung Historisches Erbe der SBB,

in Erstfeld, CHE-109.376.558, Stiftung (SHAB Nr. 121 vom 26.6.2025, Publ. 1006366923). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Comps, Justin André, von Risch, in Brugg, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schönenberger, André, von Biel/Bienne, in Richterswil, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Alveris / A. Scirè,

in Altdorf (UR), CHE-130.873.200, Waldmatt 8, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Die Firma bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich betriebliches Gesundheitsmanagement, Ernährungsberatung, Coaching und Beratung. Sie kann Handel mit Waren aller Art betreiben, Immobilien vermitteln und verwalten sowie alle Geschäfte tätigen, die mit dem Hauptzweck in Zusammenhang stehen. Eingetragene Personen: Scirè, Alessandro, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

11punkt AG,

in Altdorf (UR), CHE-250.941.147, Flüelerstrasse 66, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25.8.2025. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, das Bewirtschaften, den Verkauf und die Vermittlung von Immobilien. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Insbesondere kann die Gesellschaft ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie Dritten, einschliesslich ihren direkten und indirekten Aktionären sowie deren direkten und indirekten Tochtergesellschaften, Darlehen und andere direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren, einschliesslich im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen (inkl. Zero Balancing), und für die Verbindlichkeiten dieser Parteien Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jeglicher Art. Dies auch ohne Gegenleistung, unter Vorzugskonditionen, ohne Zins, unter Ausschluss der Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft und/oder unter Eingehung von Klumpenrisiken. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Alle formellen Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen nach Ermessen des Verwaltungsrates per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Kontaktangaben oder mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der

Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Dittli, Arnold Markus, von Attinghausen, in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Dittli-Briker, Stefanie, von Unterschächen, in Altdorf (UR), Vizepräsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Zippenfenig OpenMeteo,

in Bürglen (UR), CHE-327.264.349, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 170 vom 2.9.2022, Publ. 1005553158). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

vonRoll infratec ag,

in Altdorf (UR), CHE-101.554.112, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 131 vom 10.7.2025, Publ. 1006380563). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fiatto, Danilo Leonardo, von Hundwil, in Zofingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH,

in Andermatt, CHE-229.764.131, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 134 vom 15.7.2025, Publ. 1006384672). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Solida Treuhand & Immobilien AG (CHE-101.838.549), in Tujetsch, Revisionsstelle [bisher: Solida Treuhand AG (CHE-101.838.549)].

Bissig Zurfluh AG,

in Altdorf (UR), CHE-106.889.525, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 253 vom 31.12.2024, Publ. 1006219574). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Blättler-Baumeler, Kathrin, von Hergiswil NW, in Hünenberg, mit Kollektivprokura zu zweien.

Handoura,

in Schattdorf, CHE-187.268.769, Riedstrasse 18, 6467 Schattdorf, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Import und Export von Lebensmitteln, Textilien, Handwerksprodukten, Kosmetika, Landwirtschaftsprodukten. Eingetragene Personen: Handoura, Lassad, tunesischer Staatsangehöriger, in Schattdorf, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Hotel «Burg» AG,

in Attinghausen, CHE-103.062.162, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 229 vom 26.11.2014, S.0, Publ. 1842879). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mathis Treuhand, in Cham, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: bepartner ag (CHE-108.067.818), in Luzern, Revisionsstelle.

Ambulante psychiatrische Pflege – Nino Briker,

in Altdorf (UR), CHE-482.007.482, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 51 vom 14.3.2025, Publ. 1006282118). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Streikversicherungs-Genossenschaft der Maschinenindustrie,

in Altdorf (UR), CHE-100.573.609, Genossenschaft (SHAB Nr. 197 vom 10.10.2024, Publ. 1006150741). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ballina, Roberto, von Bellinzona, in Camorino, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Geiger, Florian, von Ebnat-Kappel, in Meggen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Gribi, Urs, von Lengnau (BE), in Niederrohrdorf, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Spirig, Peter, von Diepoldsau, in Kilchberg (ZH), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; von Witzleben, Alexander, deutscher Staatsangehöriger, in Erlenbach (ZH), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fer, Stephen, belgischer Staatsangehöriger, in Kreuzlingen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Gerster, Martina, von Gelterkinden, in Sigriswil, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Koch, Frank, deutscher Staatsangehöriger, in Engelberg, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Müller, Herbert, von Oberkulm, in Bremgarten (AG), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Müller, Ralf Anton, von Dachsen, in Stans, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung.

G. Bosshard Holding AG,

in Altdorf (UR), CHE-245.572.481, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2019, Publ. 1004781440). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bosshard, Pascal, von Winterthur, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Truvag Revisions AG (CHE-211.109.228), in Kriens, Revisionsstelle [bisher: in Luzern].

Gamma Trading,

in Schattdorf, CHE-365.430.933, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 69 vom 10.4.2024, Publ. 1006005270). Firma neu: *Gamma TCG*. Zweck neu: Handel mit Spielkarten sowie An- und Verkauf von Zubehör jeglicher Art in Zusammenhang mit Spielsammelkarten und oder Spielfiguren.

Alpine Development Andermatt AG,

in Andermatt, CHE-160.800.878, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 81 vom 26.4.2024, Publ. 1006018719). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Marty, Melina, von Bürglen (UR), in Bürglen (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

ImmoBW GmbH,

in Wassen, CHE-469.008.404, Pfaffensprung 28, 6484 Wassen UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.8.2025. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf und den Verkauf sowie die Vermittlung von Bauten und Grundstücken, die Erstellung von Schätzungen und Expertisen, die Bauberatung, die Bewirtschaftung und Verwaltung von Immobilien sowie sämtliche Tätigkeiten, die einen Zusammenhang mit Bauten und Grundstücken aufweisen inklusive deren Finanzierung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesell-

schaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Walker, Beat, von Wassen, in Wassen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Walker, Walter Karl, von Wassen, in Wassen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Holzbau Bissig AG,

in Bürglen (UR), CHE-173.703.612, Attinghauserstrasse 143, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 27.8.2025. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Planung und Ausführung von Holzbau-, Schreinerei- und Zimmerarbeiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 200 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 200 000.–. Aktien: 200 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung bei der Gründung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bissig, Dominik Josef, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Herger, Michael, von Spiringen, in Attinghausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schuler, Pascal, von Unterschächen, in Bürglen (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bissig, Elias, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schuler, Bernhard, von Unterschächen, in Attinghausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 29. August 2025

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Arnold Ambros und Arnold-Schuler Ruth, Lunzihofstatt 13, Unterschächen
Bauvorhaben: Anbau Velounterstand
Bauplatz: Kreuzgasse 1, Parzelle 1471
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gisler Felix, Hellgasse 12, Altdorf
Bauvorhaben: Aufstockung Wohn- und Geschäftshaus
Bauplatz: Hellgasse 12, Parzelle 447
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Heizwerk Uri AG, Postfach, Attinghausen
Bauvorhaben: Erschliessung Fernwärme
Bauplatz: Kreuzgasse, Parzellen 489, 488, 257, 1787 und 263
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Planzer Samuel, Krebsriedgasse 39, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau Gartenhaus
Bauplatz: Krebsriedgasse 41.1, Parzelle 867
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Werkmatt AG, Hellgasse 3, Altdorf
Bauvorhaben: Verlegung oberirdischer Bunkerausstieg
Bauplatz: Werkmatt, Parzelle 2886
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Zurfluh Thomas, Talweg 15, Erstfeld
Bauvorhaben: Ersatz Anbau
Bauplatz: Schopfen 7, Parzelle L853.1206
Bemerkungen: profiliert, ausserhalb Bauzone

Flüelen

- Bauherrschaft: Furrer-Schmidig Franz und Frieda, Gotthardstrasse 50, Flüelen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Parzelle 250
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Bissig-Gisler Roman und Sonja, Klausenstrasse 59, Spiringen
Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungsweg
Bauplatz: Klausenstrasse 59, Parzelle 133
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Unterschächen

- Bauherrschaft: Schuler Claudio, Halten 3, Unterschächen
Bauvorhaben: Anbau Stall und Umlegung Liegenschaftszufahrt
Bauplatz: Halten, Parzelle L261.1219
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schuler Roland, Ribì 8, Unterschächen
Bauvorhaben: Wärmepumpe Luft/Wasser, aussen aufgestellt
Bauplatz: Ribì 8, Parzelle 325
Bemerkungen: keine Profilierung

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 5. September 2025

Verkehrsbeschränkungen

Signalisation

Gemeinde Realp

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig
Signalisation «Parkverbot», Sig. Nr. 2.50 am Standort mit den Koordinaten ca. 2'681'849 / 1'161'647.
2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 5. September 2025

Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Aufforderung zur Stellungnahme

Mit Eingabe vom 28. August 2025 hat die Handelsregisterführerin infolge eines Mangels in der Organisation der Buggisch & Wiedemann (Domizilverlust; Art. 581a i.V.m. Art. 731b Abs. 1 Ziff. 5 OR) eine Überweisung ans Gericht veranlasst. Als Massnahme zur Behebung des Mangels kann das Gericht insbesondere:

1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wiederherzustellen ist;
2. (bei Fehlen eines Organs) das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;
3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

Der Buggisch & Wiedemann wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, innert 20 Tagen den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und ein neues Domizil zu begründen. Wird der rechtmässige Zustand innert Frist nicht wiederhergestellt und lässt sich die Gesellschaft auch sonst wie nicht vernehmen, wird die Gesellschaft gerichtlich aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Altdorf, 5. September 2025 / LGP 25 323

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Schuldbetreibung und Konkurs

Einstellung des Konkursverfahrens

Einstellung des Konkursverfahrens Schorno-Kessler-Technik, SKT GmbH in Liquidation

Schuldnerin:

Schorno-Kessler-Technik, SKT GmbH in Liquidation

CHE-173.229.289

ohne Domicil-sans domicile-senza indirizzo

6487 Göschenen

Datum der Konkurseröffnung: 29. Oktober 2024

Datum der Einstellung: 22. August 2025

Kostenvorschuss: Fr. 10000.–

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 25. September 2025

Altdorf, 5. September 2025

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Uri

Dätwylerstrasse 15

6460 Altdorf UR

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 11. September 2025, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Ralph Bomatter, Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte & Notare im Loftpark, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 27. August 2025

GESETZ

über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Der Ressourcenausgleich einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:

- f) der Gewinnsteuern juristischer Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden.

Artikel 13 Absatz 3

³ In den Zwischenjahren wird der Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn die errechnete Differenz des Lastenausgleichs zwischen dem zuletzt verwendeten Landesindex der Konsumentenpreise und dem aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise die Fehlertoleranzgrenze überschreitet.

Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden

aufgehoben

Artikel 39b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. September 2020

d) aufgehoben

¹ RB 3.2131

Artikel 39c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Aufhebung von Artikel 29 gilt ab 1. Januar 2027 und bis zum 31. Dezember 2030. Danach ist die Aufhebung hinfällig.

² Der Globalbilanzausgleich gemäss Artikel 28 beträgt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 pro Jahr 2 350 000 Franken. Danach beträgt die Ausgangsgrösse für den Globalbilanzausgleichswert 4 700 000 Franken.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Kanton

VERORDNUNG

zum Verkehrsgesetz

(Änderung vom 27. August 2025)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Juni 1997 zum Verkehrsgesetz¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1

¹ Die an den Leistungen der SBB, der Matterhorn Gotthard Bahn, der Auto AG Uri, der Postautobetriebe, der Treib-Seelisberg-Bahn und der Luftseilbahn Schattdorf-Haldi direkt interessierten Gemeinden übernehmen 30 Prozent der Abgeltungen, die der Kanton für bestellte Verkehrsleistungen zu bezahlen hat.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Ruedi Cathry
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

*Datum der Veröffentlichung: 5. September 2025
Letzter Tag der Referendumsfrist: 4. Dezember 2025*

¹ RB 50.5115

Kanton

VERORDNUNG

über die Strassenverkehrssteuern

(Änderung vom 27. August 2025)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Kantonale Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Strassenverkehrssteuern¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1

¹ Die Normalsteuer ist geschuldet, sofern nicht die Steuern für Wechselschilder oder die Bestimmungen über die Pauschalsteuer anzuwenden sind.

² Die Normalsteuer beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für Personenwagen | |
| bis 1 500 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.— |
| bis 2 000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.20 |
| über 2 000 kg Gesamtgewicht je 10 kg | Fr. 2.50 |
| b) für Lieferwagen und Kleinbusse | |
| je 10 kg Gesamtgewicht | Fr. 1.90 |
| c) für Lastwagen | |
| je 100 kg Gesamtgewicht | Fr. 11.70 |
| d) für Gesellschaftswagen | |
| je 100 kg Gesamtgewicht | Fr. 14.30 |
| e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten | |
| bis 250 kg Gesamtgewicht | Fr. 44.— |
| je weitere 10 kg | Fr. 7.70 |
| f) für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht | Fr. 1.10 |
| g) bei Sattel-Motorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination nach Buchstabe c besteuert. Bei mehr als einem Sattelanhängen wird die Kombination mit dem höchsten Gesamtgewicht voll, weitere Sattelanhängen mit je einem Zuschlag von Fr. 165.– berechnet. | |

¹ RB 50.1413

Sattelschlepper allein werden wie Fahrzeuge nach Buchstabe f besteuert. Sattelanhänger allein werden wie Anhänger nach Absatz 3 Buchstabe b besteuert.

³ Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

- a) auf zwei Drittel für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb;
- b) auf die Hälfte für Anhänger sowie gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 825.-;
- c) auf einen Viertel für landwirtschaftliche Traktoren sowie für gewerbliche Arbeitsmaschinen und gewerbliche Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 275.-;
- d) auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Motor- und Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 110.-.

⁴ Die Jahressteuer beträgt für Kleinmotorräder mindestens Fr. 44.-, für alle anderen Fahrzeuge mindestens Fr. 55.-.

⁵ Das Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Gewichtseinheit aufgerundet.

⁶ Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken aufgerundet.

Artikel 2

¹ Bei Wechselschildern wird der normale Steuerbetrag erhoben, der für das Fahrzeug mit der höheren Steuer gilt. Für das zweite oder die weiteren Fahrzeuge, die unter dem gleichen Wechselschild zugelassen sind, betragen die Steuern ein Viertel der Normalsteuer, im Minimum Fr. 33.-, höchstens aber Fr. 165.-. Für Anhänger beträgt sie pauschal Fr. 55.-; für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger pauschal Fr. 33.-.

² Wer Wechselschilder missbräuchlich verwendet, hat für das zweite und für weitere Fahrzeuge die volle Normalsteuer nachzuzahlen.

Artikel 4

Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für Motorwagen | Fr. 550.- |
| b) für Motorräder | Fr. 220.- |
| c) für Kleinmotorräder | Fr. 110.- |
| d) für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge | Fr. 220.- |
| e) für Arbeitsmotorfahrzeuge | Fr. 220.- |
| f) für Anhänger | Fr. 220.- |

Artikel 5

Die Jahressteuer beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für landwirtschaftliche Motoreinachser | Fr. 55.– |
| b) für gewerbliche Motoreinachser | Fr. 110.– |
| c) für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht | |
| bis 3 500 kg | Fr. 55.– |
| über 3 500 kg | Fr. 88.– |

Artikel 6

Die Jahressteuer für Motorfahräder beträgt Fr. 17.–.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Ruedi Cathry
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 5. September 2025
Letzter Tag der Referendumsfrist: 4. Dezember 2025

Kanton

VERORDNUNG

über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung)

(Änderung vom 27. August 2025)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1987 über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung, GGebV)

Artikel 1 Absatz 2

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts, insbesondere die Zivilprozessordnung², die Strafprozessordnung³ und die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁴ sowie besondere Vorschriften des kantonalen Rechts.

Artikel 2 Gebührenansätze

¹ Das Obergericht regelt die Gebührenansätze in einem Reglement.

² In vermögensrechtlichen Streitigkeiten erlässt es grundsätzlich einen nach dem Streitwert abgestuften Gebührenrahmen.

¹ RB 2.3231

² SR 272

³ SR 312.0

⁴ SR 281.35

Artikel 3 Bemessungsgrundsätze

¹ Innerhalb des Gebührenrahmens ist die einzelne Gebühr nach dem Aufwand der Gerichtsbehörde festzulegen. Dieser hängt namentlich ab von der Anzahl der Verhandlungen, dem Umfang der Beweisführung sowie der Schwierigkeit des Sachverhalts und der Rechtsfragen.

² Enthält das Gebührenreglement des Obergerichts keinen Gebührenansatz, so setzt die Gerichtsbehörde die Gebühr nach Ermessen fest, wobei sie die in Absatz 1 umschriebenen Bemessungsgrundsätze berücksichtigt.

Artikel 5 Erhöhung der Gebühr

In besonders umfangreichen oder schwierigen Fällen können die Höchstansätze angemessen überschritten werden.

Artikel 7 Übrige Kosten

Neben den Gerichtsgebühren sind die Kosten für Auslagen der Gerichtsbehörde zu entschädigen, namentlich die Kosten der Beweisführung, der Übersetzung und der Vertretung des Kinds.

Artikel 8 Kostenentscheid

Die Gerichtsgebühren können im Kostenentscheid in einer Pauschale festgelegt werden.

Artikel 9 Bezugsrecht

Die Gebühren und die Kosten gemäss Artikel 7 fallen in die Staatskasse, wenn keine andere Verwendung gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel 10 Inkassostelle

¹ Die Gebühren werden durch das zuständige Amt⁵ eingezogen.

² Das zuständige Amt⁶ bestimmt die Zahlungsfrist und leitet die Betreuung ein. Es kann die Zahlungsfrist erstrecken und Teilzahlungen gestatten sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren entscheiden.

⁵ Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁶ Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 11 Erlass

¹ Gebühren können auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass sie bedürftig ist oder dass andere wichtige Gründe vorliegen.

² Für den Entscheid über den vollständigen oder teilweisen Erlass ist die Behörde zuständig, die den Kostenentscheid gefällt hat. Bei einem Gremium entscheidet die vorsitzende Person.

³ Entscheide der Staatsanwaltschaft sind nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes⁷ über die Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügung zu genehmigen.

⁴ Entscheide über ein Erlassgesuch sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Aufsichtskommission des Obergerichts anfechtbar.

⁵ Im Verfahren über den Erlass der Gebühren sowie im Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtskommission des Obergerichts werden keine amtlichen Kosten erhoben. Vorbehalten bleibt die Kostenauflage bei mutwilliger Prozessführung.

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

Gliederungstitel vor Artikel 13**3. Kapitel: ENTSCHÄDIGUNGEN DER ZEUGINNEN
UND ZEUGEN, BEGLEITPERSONEN UND
SACHVERSTÄNDIGEN****Artikel 13** Zeuginnen und Zeugen

¹ Die Zeugin oder der Zeuge bezieht für jedes Erscheinen vor einer Gerichtsbehörde ein Zeugengeld. Das Obergericht legt in einem Reglement die Höhe des Zeugengelds fest.

² Bei erheblicher zeitlicher Inanspruchnahme, bei ausserordentlichen Auslagen und bei ausgewiesenem Verdienstausfall kann eine besondere Zulage bewilligt werden.

Artikel 14 Begleitpersonen

Die notwendige Begleitperson einer Zeugin oder eines Zeugen erhält ebenfalls ein Zeugengeld.

⁷ RB 2.3221

⁸ RB 2.2345

Artikel 15 Sachverständige, Übersetzerinnen und Übersetzer

Die Entschädigung der Sachverständigen oder des Sachverständigen und der Übersetzerin oder des Übersetzers wird aufgrund der eingereichten Honorarrechnung sowie unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Schwierigkeit des Auftrages nach Ermessen festgesetzt.

4. Kapitel, 1. Abschnitt, Artikel 16 bis 17

aufgehoben

Artikel 18 Entschädigungsansätze

¹ Das Obergericht regelt die Ansätze für die Anwaltsentschädigung in einem Reglement.

² In vermögensrechtlichen Streitigkeiten erlässt es grundsätzlich einen nach dem Streitwert abgestuften Entschädigungsrahmen.

³ Die Ansätze sind so festzulegen, dass die Anwältin oder der Anwalt für ihre oder seine Bemühungen, die unmittelbar mit der Vertretung oder Verbeiständung der Partei im gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, namentlich für die Instruktion, die Rechtsschriften, das Studium der Akten und der Rechtsfragen, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und für die mit diesen Bemühungen im Zusammenhang stehenden Kanzleiarbeiten, entschädigt wird.

Artikel 19 Bemessungsgrundsätze

¹ Innerhalb der Mindest- und Höchstansätze ist die Entschädigung nach dem Zeitaufwand, der Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, der Schwierigkeit der Sache sowie des Umfangs und der Art der Bemühungen festzulegen.

² Enthält das Reglement des Obergerichts keinen Entschädigungsansatz, so setzt die Gerichtsbehörde die Entschädigung nach Ermessen fest, wobei sie die in Absatz 1 erwähnten Kriterien berücksichtigt.

³ In der Regel wird keine Entschädigung zugesprochen, wenn die Anwältin oder der Anwalt in einem Anstellungsverhältnis zu ihrer oder seiner Partei steht.

Artikel 21 Übersetzte Ansprüche

Klagt eine Partei im Verfahren offensichtlich übersetzte Ansprüche ein, so bemisst sich die Entschädigung ihrer Anwältin oder ihres Anwalts nach dem Betrag, der in guten Treuen hätte eingeklagt werden dürfen.

Artikel 24 Absatz 2

² Wird im Strafurteil auch der Zivilanspruch erledigt, so hat die Anwältin oder der Anwalt neben der ordentlichen Anwaltsentschädigung Anspruch auf 10 bis 30 Prozent des für einen Zivilprozess vor erster Instanz massgebenden Honorars.

Artikel 25 Absatz 1

¹ Die Anwältin oder der Anwalt hat Anspruch auf Ersatz ihrer oder seiner ausgewiesenen Barauslagen. Spesenpauschalen sind zulässig.

Artikel 26 Entschädigungsgrundsätze

¹ Der amtlichen Verteidigerin oder dem amtlichen Verteidiger vergütet der Kanton 75 Prozent der gerichtlich festgesetzten Entschädigung und die Barauslagen.

² Der im Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren bestellten unentgeltlichen Rechtsvertretung vergütet der Kanton 75 Prozent der gerichtlich festgesetzten Entschädigung und die Barauslagen, wenn die Partei kostenfällig wird oder wenn der kostenpflichtigen Gegenpartei ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist oder sie aus einem anderen Grund nicht mit Erfolg belangt werden kann.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und b

² Es hat insbesondere:

- a) die Gebührenansätze für das Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren zu bestimmen;
- b) die Höhe des Zeugengelds zu bestimmen;

Artikel 30

aufgehoben

II.

Die Gebührenverordnung vom 30. Juni 1982⁹ wird wie folgt geändert:

Artikel 18 Abschreibung

Über die Abschreibung von nicht einbringlichen Gebühren und Barauslagen entscheidet das zuständige Amt¹⁰.

III.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Sie treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Ruedi Cathry
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 5. September 2025
Letzter Tag der Referendumsfrist: 4. Dezember 2025

⁹ RB 3.2512

¹⁰ Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Kanton

RB 9.4222

REGLEMENT

zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht

(vom 26. August 2025¹)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs² und Artikel 94 der Verfassung des Kantons Uri³

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement vollzieht die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)⁴ über die Miete und die Pacht und die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)⁵.

Artikel 2 Hinterlegung des Mietzinses

Die Urner Kantonalbank ist die Hinterlegungsstelle gemäss Artikel 259g Absatz 1 OR.

Artikel 3 Amtliche Formulare

¹ Die Vermieterin und der Vermieter und die Verpächterin und der Verpächter dürfen nur mit einem von der Schlichtungsbehörde genehmigten Formular:

- a) kündigen (Art. 266 I OR und Art. 298 OR);
- b) den Mietzins erhöhen (Art. 269d OR);
- c) den Mietvertrag einseitig zulasten der Mieterschaft ändern (Art. 269d Abs. 3 OR).

² Die Formulare können bei der Schlichtungsbehörde bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

¹ AB vom xx. September 2025

² SR 210

³ RB 1.1101

⁴ SR 220

⁵ SR 221.213.11

Artikel 4 Retentionsrecht

Die Betreibungsämter der Gemeinden sind die zuständigen Amtsstellen für die Geltendmachung des Retentionsrechts gemäss Artikel 268b Absatz 1 OR und Artikel 299c OR.

Artikel 5 Berichterstattung

¹ Die Schlichtungsbehörde berichtet dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) halbjährlich über ihre Tätigkeit.

² Die kantonalen Gerichte sind verpflichtet, je ein Doppel der Urteile über angefochtene Mietzinse und andere Forderungen der Vermieterschaft dem WBF zuzustellen.

³ Die kantonalen Gerichte stellen der Schlichtungsbehörde die mietrechtlichen Urteile regelmässig in geeigneter Form zu.

Artikel 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 25. Juni 1990 zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht⁶ wird aufgehoben.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁶ RB 9.4222

Kanton

20.2204

REGLEMENT

über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsreglement)

(Änderung vom 26. August 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Reglement vom 26. September 2023 über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Zulassungsreglement)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 1

In folgenden medizinischen Fachgebieten ist die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Leistungen im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen dürfen, beschränkt:

Fachgebiet	Vollzeitäquivalente
Kardiologie	3,6
Neurochirurgie	0,3
Radiologie	1,9

II.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Christian Arnold
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 20.2204

Kanton

KREDITBESCHLUSS

zum Kantonsbeitrag an die jährlichen Betriebskosten des Theaters Uri (vom 27. August 2025)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

An die jährlichen Betriebskosten des Vereins «Forum Theater Uri» werden für die Jahre 2026 bis 2029 Betriebskostenbeiträge von jährlich 220 000 Franken, das heisst insgesamt 880 000 Franken zugesichert.

II.

Die Zusicherung wird als Verpflichtungskredit bewilligt. Sie gilt so lange, als der Betriebsverein die zu treffende Leistungsvereinbarung einhält, längstens aber bis zum 31. Dezember 2029. Die jährlichen Betriebsbeiträge sind in die entsprechenden Budgets aufzunehmen.

III.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Ruedi Cathry
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 5. September 2025
Letzter Tag der Referendumsfrist: 4. Dezember 2025

¹ RB 1.1101



7. Urner Tischmesse

für UnternehmerInnen

FREITAG, 24. OKTOBER 2025 IM URISTIERSAAL IN ALTDORF

JETZT ONLINE ANMELDEN: [URNER-TISCHMESSE.CH](https://www.urner-tischmesse.ch)

Patronat:



Sponsoren:



wirtschaft uri



AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

